1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember 1971	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 71	Vierte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung *Ändert GVBl. II 322-28*	307
7. 12. 71	Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1972 . . . . . . *GVBl. II 93-23*	308
7. 12. 71	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier . . . *GVBl. II 82-23*	309
7. 12. 71	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Apotheker . . . . . . *GVBl. II 350-29*	310
29. 11. 71	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte . . . . . . *GVBl. II 80-13*	310
7. 12. 71	Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel . . . . . . *GVBl. II 210-29*	311

Vierte Verordnung zur Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung*)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 93 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Richtergesetzes vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 1971 (GVBl. I S. 57), wird verordnet:

Artikel 1

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1970 (GVBl. I S. 368), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Gerichtsreferendar wird ausgebildet bei

	Monate
1. einem Landgericht — Zivilkammer — oder einem Amtsgericht — Zivilabteilung — in erstinstanzlichen Zivilsachen	6
2. einer Staatsanwaltschaft	3
3. einer unteren Verwaltungsbehörde	3½
4. einem Regierungspräsidenten	2½
5. einem allgemeinen Verwaltungsgericht oder auf Antrag einem besonderen Verwaltungsgericht	3
6. nach seiner Wahl einem Gericht für Arbeitssachen oder einer in die vom Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Sozialminister geführten Liste aufgenommenen Behörde oder Stelle, die auf dem Gebiete des Arbeits- und Soziallebens tätig ist, insbesondere Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden	2
7. einem Amtsgericht und zwar regelmäßig einem Dezernat der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einem Dezernat für Vollstreckungssachen	2
8. einem Rechtsanwalt und Notar	4
9. dem Oberlandesgericht	4.“

2. Dem § 28 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Soweit in der Ausbildungsstelle nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 bei den Staatsanwaltschaften nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, kann die Ausbildung auch bei einem Amtsgericht — Schöffengericht — erfolgen.“

*) Ändert GVBl. II 322-28

Artikel 2

Die Ausbildung der vor dem 1. November 1971 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Gerichtsreferendare richtet sich nach der bisher geltenden Fassung der Juristischen Ausbildungsordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister der Justiz
Hemfler

Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1972*)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird verordnet:

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe I DM	Bewertungsgruppe II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	243,—	225,—
	wöchentlich	56,70	52,50
	täglich	8,10	7,50
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten		
	monatlich	195,—	180,—
	wöchentlich	45,50	42,—
	täglich	6,50	6,—
3	Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge		
	monatlich	171,—	156,—
	wöchentlich	39,90	36,40
	täglich	5,70	5,20

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5 000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern.

(3) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

1. für die Ehefrau um 80 v. H.
2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.
3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(4) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 5/20
2. Heizung und Beleuchtung mit 1/20
3. Frühstück mit 4/20
4. Mittagessen mit 6/20
5. Abendessen mit 4/20

der in Abs. 1 bezeichneten Beträge.

§ 2

Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte in nicht leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 600,— DM.

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung sind die ortsüblichen Mietpreise maßgebend.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
   a) Roggen je 50 kg 17,50 DM
   b) Weizen je 50 kg 19,— DM
   c) Futtergerste je 50 kg 17,— DM
   d) Futterhafer je 50 kg 15,50 DM
2. Kartoffeln
   a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 8,50 DM
   b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg 7,— DM
3. Vollmilch je Liter 0,35 DM
4. Butter je kg 6,50 DM

*) GVBl. II 93-23

5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 125,— DM
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 50,— DM
7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 110,— DM

(3) Brennholz je rm wird bewertet:

1. Brennscheit
   a) Eiche 10,— DM
   b) Buche 11,50 DM
   c) Fichte 8,— DM
   d) Kiefer 10,— DM
2. Brennknüppel
   a) Eiche 8,— DM
   b) Buche 9,50 DM
   c) Fichte 7,— DM
   d) Kiefer 8,— DM
3. Brennreiserknüppel 6,— DM
4. Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— Deutsche Mark pro rm.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die in den §§ 1 und 2 festgesetzten Sätze sind anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1971 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
2. bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die den Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1971 zufließen.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) über Vermarktungsnormen für Eier*)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen für Eier vom 9. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1347) ist der Regierungspräsident; dies gilt für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und 7 nur, soweit nicht das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

*) GVBl. II 82-23

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Apotheker*)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258) wird zur Ausführung der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1377) bestimmt:

§ 1

Landesprüfungsamt nach § 4 Abs. 1 und zuständige Behörde nach § 9 Abs. 5 der Approbationsordnung für Apotheker ist der Sozialminister.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) GVBl. II 350-29

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirte*)

Vom 29. November 1971

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Satz 3, des § 7 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142), geändert durch das Gesetz vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 245), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Landesagrarausschuß und Gebietsagrarausschüsse

(1) Die Mitglieder des Landesagrarausschusses und der Gebietsagrarausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Auslagen einschließlich der Aufwendungen für notwendige Reisen sowie für entgangenen Arbeitsverdienst eine nach Durchschnittssätzen bemessene Entschädigung.

(2) Die Höhe der monatlichen Entschädigung beträgt:

für den Vorsitzenden des Landesagrarausschusses	500,— DM
für die Mitglieder des Landesagrarausschusses	300,— DM
für die Vorsitzenden der Gebietsagrarausschüsse bei den Landwirtschaftsämtern — abgestuft nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche — mit Amtsbezirken	
bis zu 30 000 ha	250,— DM
über 30 000 ha bis zu 40 000 ha	280,— DM
über 40 000 ha bis zu 50 000 ha	310,— DM
über 50 000 ha	340,— DM
für die Mitglieder der Gebietsagrarausschüsse	70,— DM.

(3) Die Entschädigung wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Mitgliedschaft in dem Ausschuß beginnt. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft in dem Ausschuß endet. Die Entschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

(4) Ist der Vorsitzende des Landesagrarausschusses oder eines Gebietsagrarausschusses länger als zwei Monate verhindert, erhält der Stellvertreter die Entschädigung des Vorsitzenden unter Anrechnung der als Mitglied des Ausschusses zustehenden Entschädigung für jeden vollen Monat der Vertretungszeit.

§ 2

Ortslandwirte und Kreislandwirte

(1) Die Ortslandwirte und Kreislandwirte erhalten als Ersatz für die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehenden Auslagen einschließlich der

*) GVBl. II 80-13

Aufwendungen für notwendige Reisen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung für Ortslandwirte beträgt jährlich — abgestuft nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche — in Gemeinden

bis zu	200 ha	150,— DM
über	200 ha bis zu 500 ha	200,— DM
über	500 ha	250,— DM.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Kreislandwirte beträgt monatlich — abgestuft nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche — in Kreisen

bis zu	30 000 ha	250,— DM
über	30 000 ha bis zu 40 000 ha	280,— DM
über	40 000 ha bis zu 50 000 ha	310,— DM
über	50 000 ha	340,— DM.

(4) Die Aufwandsentschädigungen der Orts- und Kreislandwirte werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Wahlzeit beginnt. Die Zahlungen entfallen mit Ablauf des letzten Monats der Wahlzeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte ausscheidet. Die Zahlung an die Kreislandwirte erfolgt monatlich nachträglich, die Zahlung an die Ortslandwirte jeweils zum 1. Juli des Haushaltsjahres.

(5) Ist der Berechtigte länger als zwei Monate verhindert, erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden vollen Monat der Vertretungszeit.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1971

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)

Vom 7. Dezember 1971

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

Außerhalb des Sitzes des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestehen

1. für den Bezirk der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn zwei Zivilsenate mit dem Sitz in Kassel,
2. für den Bezirk des Landgerichts Darmstadt zwei Zivilsenate mit dem Sitz in Darmstadt.

§ 2

Diesen Senaten ist die gesamte Tätigkeit eines Zivilsenats des Oberlandesgerichts zugewiesen mit Ausnahme

1. der Angelegenheiten, für die nach § 208 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846), der Entschädigungssenat zuständig ist,
2. der Angelegenheiten, für die nach § 92 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901), der Kartellsenat des Oberlandesgerichts zuständig ist,
3. der Rechtsmittel in Kindschaftssachen (§ 119 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
4. der Rechtsentscheide in Mietsachen nach Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1248),
5. der Entscheidungen über die weiteren Beschwerden in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, mit Ausnahme der

*) GVBl. II 210-29

Angelegenheiten, für die nach § 22 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933), das Oberlandesgericht zuständig ist.

§ 3

Die Zivilsenate am Sitz des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sind nur für solche Sachen nach § 2 Nr. 3 bis 5 aus dem Bezirk der Landgerichte Darmstadt, Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn zuständig, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig werden.

§ 4

Die Verordnung über die Errichtung von Senaten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 26. August 1960 (GVBl. S. 173), geändert durch Verordnung vom 17. August 1964 (GVBl. I S. 146)[1]), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1971

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

1) GVBl. II 210-9

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 33 kostet 0,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56. Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.